

Zweiter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Rheinland-Pfalz
gegenüber der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH vom 12. Januar 2018
in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 29. Mai 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 12. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrags vom 29. Mai 2020 erhält für die in der Zeit vom 06. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 12. Januar 2018.

Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaften die Rückbürgschaft global übernimmt, gewährt hiermit das Land Rheinland-Pfalz (im Folgenden Land genannt), vertreten durch die Ministerin der Finanzen, auf Grund der Ermächtigung nach dem Landeshaushaltsgesetz in Höhe von weiteren 31 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

88.400.000,00 €

(in Worten: Achtundachtzig Millionen vierhunderttausend Euro)

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem letzten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz (an Stelle des Absatzes aus dem Ersten Nachtrag):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. € betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 800.000,00 €

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. €

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen.

Abschnitt VI Nr. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 06. Mai 2020 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3 erster Absatz erhält folgende Fassung:

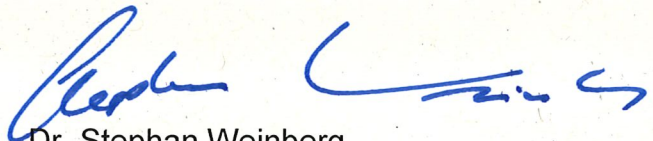
Der Zweite Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Er erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Mainz, den 4. August 2020

Rheinland-Pfalz

Die Ministerin der Finanzen

In Vertretung



Dr. Stephan Weinberg